

zum Sozialismus gestellten Aufgabe mitzuwirken¹³¹⁾. Durch ständige Schulung sollen ihre politischen und fachlichen Kenntnisse erweitert werden. In Schulungsveranstaltungen soll ihnen zunächst ein Einblick in die Organisation der Justiz und das Wesen des Rechts, dann aber auch Kenntnis in den einzelnen Rechtsgebieten vermittelt werden. Diesen Zweck verfolgt auch die vom Justizministerium herausgegebene Zeitschrift „Der *Schöffe*“, die jeder Schöffe halten und lesen soll. Trotz aller Bemühungen treten aber immer wieder Schwierigkeiten mit nicht völlig linientreuen Schöffen auf. Kurzfristige Absagen von Schöffen in Strafprozessen „gefährden nicht nur den Arbeitsablauf der Gerichte. Sie zwingen auch dazu, die Frage nach dem Staatsbewußtsein der Beteiligten zu stellen“¹³²⁾. Während der Urteilsberatung ist es zu Auseinandersetzungen zwischen Richtern und Schöffen gekommen, wenn diese erfuhren, daß sie das Urteil gemäß den neuen gesetzlichen Bestimmungen (§ 225 StPO) gemeinsam mit dem Richter unterschreiben müssen. Darum bemüht man sich, die Meinung der Schöffen möglichst schon vor der Haupt Verhandlung festzulegen:

„Richtig ist die Praxis des Bezirksgerichts Halle, die Schöffen anzuregen, die beim Aktenstudium auftauchenden Fragen schriftlich festzuhalten und sie vor der Hauptverhandlung mit dem Vorsitzenden zu besprechen“¹³³⁾.

Durch das „Strafrechtsergänzungsgesetz“ vom 11. 12.1957 haben die Schöffen *weitere Aufgaben* erhalten. Vom 1. Februar 1958 ab wirken sie an der Rechtsprechung auch außerhalb der Hauptverhandlung mit, und zwar am Beschluß über die Eröffnung oder die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, an Beschlüssen über bedingte Strafaussetzung und deren evtl. Widerruf, an Beschlüssen über Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen und schließlich an Beschlüssen darüber, daß eine bedingte Verurteilung nach Ablauf der Bewährungszeit als nicht erfolgt zu gelten hat.

Den Schöffen obliegen neben der rechtsprechenden Tätigkeit noch andere Aufgaben: Sie wirken in der Rechtsauskunftsstelle des Kreisgerichts mit, und sie sind auch in die massenpolitische Arbeit der Justiz eingespannt. In den Betrieben sollen die dort arbeitenden Schöffen zu „*Schöffenkollektivs*“ zusammengefaßt werden. Diese Schöffenkollektivs sollen die im Betrieb auftauchenden Fragen der Gesetzlichkeit lenken und behandeln, sie sollen ferner die Kritik der Arbeiter an der Tätigkeit des Gerichts aufnehmen. Schließlich

¹³¹⁾ *Cořner y* „Die Rolle der Schöffen in der DDR“ in „Staat und Recht“ 1955, S. 287 ff.

¹³²⁾ *Toeplitz*, „Über die Arbeit mit den Schöffen“ in „Neue Justiz“ 1953, S. 192.

133) *Toeplitz* a. a. O., S. 193.